

niensis übernimmt⁷³, ist vor der über Burchards Dekret vermittelten kanonistischen Rezeption nur in Mainzer Handschriften zu fassen⁷⁴.

II.

In der Spezialliteratur zur Entstehungsabfolge und Zweckbestimmung der drei Tribur-Versionen sind sehr unterschiedliche Erklärungsmodelle über Querbeziehungen und Textabhängigkeiten zwischen ihnen bzw. zwischen einzelnen inhaltsgleichen Parallelkanones vertreten worden; ein gemeinsamer Grundkonsens aller Autoren läßt sich aus ihnen immerhin aber doch herauschälen: daß nämlich die Vulgata älter sei als die Versio Diessensis/Coloniensis und deren Formulierungsvorlage abgegeben habe. Die Unterschiede zwischen den Modellen liegen in der Art der Anbindung der Calataunensis-Kanones an diese Zweiergruppe und in der Einschätzung der Zweckbestimmung der Kurzversionen begründet.

Als erster hat sich nicht umsonst der Herausgeber des Sendhandbuches Reginos von Prüm, Hermann Wasserschleben, mit dem Problem beschäftigt und die Überlieferung der Kurzkanones aufzuarbeiten gesucht⁷⁵. Die verschiedenen Textfassungen ein- und derselben Materie,

73) „C.1“ ediert MGH Capit. 2 S. 211, 26–39 (rechte Spalte, Sternanmerkung); das Diedenhofener „Concilium et Capitulare de clericorum percussione“ ediert MGH Capit. 1 S. 359–362. Zum Text vgl. zuletzt Gerhard S c h m i t z, Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzils- und Kapitularientexten, in: Fälschungen im Mittelalter 2 (Schriften der MGH 33,2, 1988) S. 94–106.

74) Zur Überlieferung vgl. S c h m i t z (wie Anm. 73) S. 98 f.: Sowohl Codex Gotha, Forschungsbibliothek I.84 wie auch Codex Vatikan, Pal. lat. 583 stammen aus der Mainzer Dombibliothek; der Gothaer Codex ist hier um die Jahrtausendwende in seiner Gänze auch geschrieben; am Palatinus aus der Mitte des 10. Jh. sind Mainzer und Fuldaer Hände beteiligt, vgl. H o f f m a n n (wie Anm. 26) S. 227 und S. 238 f. Vgl. auch MGH Conc. 6,1 S. 180 f. – Die Überlieferungen von „C.1“ der Versio Diessensis/Coloniensis (vgl. oben Anm. 73) als „Teilüberlieferungen“ des Capitulare de clericorum percussione zu bezeichnen – so S c h m i t z S. 100 Anm. 80 – heißt allerdings, das Verhältnis von Quelle und Rezeption terminologisch umzukehren.

75) Hermann W a s s e r s c h l e b e n, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839, S. 12 f., S. 21–27 und S. 167–186 (Edition aller Wasserschleben bekannten Triburer Kurzkanones). Wasserschleben konnte sich auf die Tribur-Überlieferung bei Regino, Burchard, im Kölner Codex 124 und in der Wolfenbüttler Handschrift 454 Helmst. stützen.